

Belehrung vor Beginn der Prüfungen für die allgemeine Hochschulreife

Auszug aus der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 25. März 2008 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 19. Juni 2017 (HmbGVBl. S. 161):

„§ 27 Versäumnis

Wer einen Prüfungstermin aus wichtigem Grund versäumt, erhält Gelegenheit, die Prüfungsleistung nachträglich zu erbringen. Wer während der Vorbereitungszeit auf eine Präsentationsprüfung aus wichtigem Grund die Aufgabenstellung nicht abschließend bearbeiten kann, erhält eine neue Aufgabenstellung mit neuer Bearbeitungsfrist. Den wichtigen Grund hat der Prüfling unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Attests verlangt werden. Wird ein Prüfungstermin erneut wegen einer Erkrankung versäumt, ist stets ein schulärztliches Attest vorzulegen.“

Hinweis zum Verhalten bei Krankheit: Wer am Tag einer Prüfung krank wird, muss sich bis spätestens 8 Uhr telefonisch im Sekretariat der Schule abmelden. Eine schriftliche Entschuldigung ist unmittelbar nach der Prüfung vorzulegen. Die Vorlage eines Attests kann verlangt werden. Andernfalls kann dies als Versäumnis im Sinne des § 27 APO-AH gelten.

„§ 28 Besondere Vorkommnisse

(1) Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling

1. nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen zurücktritt, die er selbst zu vertreten hat oder
2. Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund versäumt.

(2) Hat sich ein Prüfling im Sinne von § 12 Absatz 4* pflichtwidrig verhalten, kann die zuständige Behörde die Wiederholung eines oder mehrerer Teile der Abiturprüfung anordnen, einen oder mehrere Teile der Abiturprüfung mit 0 Punkten bewerten oder die Abiturprüfung für nicht bestanden erklären. In der Regel setzt der Prüfling die Prüfung bis zur Entscheidung fort. Wird die Wiederholung einer mündlichen Prüfung angeordnet, so bestimmt die zuständige Behörde das Prüfungsformat. § 25 Absatz 4 Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann die zuständige Behörde die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Prüflinge anordnen. In der Regel trifft die zuständige Behörde die Entscheidung vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(4) Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach der Prüfung festgestellt, kann die Abiturprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Behörde innerhalb von fünf Jahren seit dem Datum des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife. Das Zeugnis wird eingezogen.“

*§ 12 Absatz 4 APO-AH:

„(4) Pflichtwidrig handelt, wer

1. bei einer Lernerfolgskontrolle täuscht oder zu täuschen versucht oder bei ihrer Anfertigung Hilfe von Dritten annimmt,
2. bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft,
3. schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Lernerfolgskontrolle behindert

oder

4. die Aufgaben nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen.

Bei pflichtwidrigem Handeln kann unabhängig vom Zeitpunkt der Entdeckung die Wiederholung der Lernerfolgskontrolle angeordnet oder die Leistung mit 0 Punkten bewertet werden.“

Weitere Hinweise:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass das Verlassen des für die Prüfungen vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichs im Oberstufengebäude vor Abgabe meiner Klausur eine Pflichtwidrigkeit gemäß § 28 APO-AH darstellt.

Entsprechend gilt die mutwillige Nichtbeachtung der einleitend dargestellten Hinweise zur Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen als Pflichtwidrigkeit nach § 28 APO-AH.

Die Prüfung beginnt mit der Ausgabe der Aufgaben. Eine Nichtteilnahme an der Prüfung gemäß § 27 APO-AH kann in der Regel nur vor diesem Zeitpunkt festgestellt werden.

Während der Prüfung darf ein Prüfling nicht im Besitz eines mobilen Gerätes sein, mit dem Daten übertragen oder gespeichert werden können (z. B. Handy, MP3-Player, Kamera, ggf. Uhren, ...). Mitgebrachte Geräte dieser Art müssen für die Dauer der Prüfung gut sichtbar im Prüfungsraum abgelegt werden.

Während der gesamten Dauer einer Prüfung sind Unterhaltungen mit Dritten verboten.

Wenn ich vorzeitig abgebe, bin ich verpflichtet, das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.

Ich habe die o. g. Bestimmungen und weiteren Hinweise zur Kenntnis genommen.

.....
Datum, Name in Druckschrift

.....
Unterschrift